

Beglaubigte Abschrift

V StVK 14/18



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des

derzeit ohne festen Wohnsitz

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miczek aus Essen

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer Bochum

durch die Richterin Zumdick

am 23.05.2019

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Vollzugsplan vom 30.06.2016 in dem Punkt „vollzugsöffnende Maßnahmen“ rechtswidrig war.

Der Streitwert wird auf 250,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

[REDACTED]

Antragsteller am 24.04.2017 von der Justizvollzugsanstalt Bochum zunächst in die Justizvollzugsanstalt Werl verlegt worden war, wurde er ab dem 24.07.2017 in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede inhaftiert. Schließlich wurde er am 02.11.2017 zwischenzeitlich in die Justizvollzugsanstalt Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 befand er sich erneut in der Justizvollzugsanstalt Bochum. Am 13.03.2019 wurde der Antragsteller vorzeitig gem. § 57 Abs. 1 StGB aus der Haft entlassen.

Mit Antrag vom 30.06.2016 beehrte der Antragsteller unter dem Aktenzeichen V StVK 127/16 die Aufhebung des Vollzugsplans vom 30.06.2016 aufzuheben.

Dort heißt es unter anderem:

„Vollzugsöffnende Maßnahmen

Aktuell: Der Gefangene ist aktuell für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nicht geeignet. Insoweit wird auf die abgeschlossenen Prüfungsumläufe verwiesen. Die tragenden Gründe der Entscheidung sowie die noch zu erfüllenden Voraussetzungen wurden dem Gefangenen eröffnet.

Die Gewährung von unselbständigen vollzugsöffnenden Maßnahmen (Ausführungen) erscheint hingegen denkbar, da insbesondere bestehende Missbrauchsbedürfnisse durch entsprechende Ausführungsmodalitäten entgegengewirkt werden kann. Die Gewährung von Ausführungen ist anlassbezogen zu prüfen.

Planung: Anlassbezogen ist zu prüfen, ob Änderungen vorliegen.“

Nach Verlegung des Antragstellers in die Justizvollzugsanstalt Kleve hat der Antragsteller seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen und ihn vor der Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Kleve erneut gestellt. Nach Rückverlegung in die Justizvollzugsanstalt Bochum hat der Antragsteller auch diesen Antrag zurückgenommen und beehrt mit neuem Antrag vom 22.03.2018 die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Vollzugsplanes vom 30.06.2016 hinsichtlich des Unterpunktes „vollzugsöffnende Maßnahmen“ und verweist insoweit auf die Begründung des Ursprungsantrages vom 30.06.2016. Zur Begründung führte er aus, dass weder er selbst noch sein Verteidiger Rechtsanwalt Miczek an der

Vollzugsplanung teilnehmen konnten. Hinsichtlich der Ausführungen im Vollzugsplan zu vollzugsöffnenden Maßnahmen handele es sich um dieselben Floskeln, wegen derer auch bereits die vergangenen Vollzugspläne aufgehoben worden seien. Es seien bereits Ausführungen erfolgt. Diese würden nicht im Vollzugsplan genannt werden. Das Gericht könne sich somit nicht in die Lage versetzen, um die Entscheidung zu überprüfen.

Der Antragsteller beantragt wörtlich,

festzustellen, dass die Aufstellung des Vollzugsplanes, konkret in dem Punkt „vollzugsöffnende Maßnahmen“ rechtswidrig erfolgte.

Der Antragsgegner hat zunächst beantragt,

den Antrag als unzulässig, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Es liege bereits kein Feststellungsinteresse vor. Eine Verlegung des Antragstellers sei nicht beabsichtigt. Der Antrag sei jedenfalls unbegründet. Hierzu werde auf die Stellungnahme vom 21.07.2017 verwiesen. Dort heißt es, dass der Vollzugsplan in dem Punkt „vollzugsöffnende Maßnahmen“ rechtmäßig sei. Ein Verweis auf den abgeschlossenen Prüfungsumlauf sei ausreichend. Innerhalb des Vollzugsplanes seien lediglich Ergebnisse von Erwägungen, nicht jedoch die Erwägungen selbst festzuhalten.

Unter dem 08.03.2019 beantragt der Antragsgegner nunmehr,

dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 22.03.2018 stattzugeben.

Am 14.01.2019 sei dem Antragsteller ein aktueller Vollzugsplan ausgehändigt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die in der Akte befindlichen wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg,

1.

Der Antrag ist zulässig.

Insbesondere liegt ein Feststellungsinteresse vor. Das Feststellungsinteresse bedeutet kein rechtliches, sondern ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. In der Rechtsprechung haben sich drei Fallgruppen herausgebildet, bei denen ein solches Interesse bejaht werden kann: Bei einem Rehabilitationsinteresse aufgrund des diskriminierenden Charakters der beanstandeten Maßnahme, bei konkreter Wiederholungsgefahr und zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses. Auch bei schweren Grundrechtseingriffen ist ein Feststellungsinteresse anzunehmen. Ein solch schwerwiegender Eingriff ist hier – ausgehend von der Darstellung des Betroffenen – bei über einen längeren Zeitraum zu Unrecht verweigerten selbstständigen vollzugsöffnenden Maßnahmen im Hinblick auf die damit einhergehende Aufrechterhaltung besonderer Beschränkungen der persönlichen Freiheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG sowie der wesentlichen Bedeutung selbstständiger vollzugsöffnender Maßnahmen für die verfassungsrechtlich gebotene Resozialisierung – Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG – anzunehmen.

2.

Der Antrag ist auch begründet.

a)

Die Verfahrensvorschriften zur Vollzugsplankonferenz sind nicht verletzt. Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist dieser – ebenso wie sein Verfahrensbevollmächtigter – nicht maßgeblich Beteiligter i.S.d. § 100 StVollzG NRW. Nach § 100 S. 1 StVollzG NRW, der im wesentlichen der Vorschrift des § 159 StVollzG entspricht, führt die Anstaltsleitung insbesondere bei der Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplans Konferenzen mit den an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durch. Maßgeblich Beteiligte i.S.d. § 100 StVollzG NRW sind vielmehr insbesondere die Fachdienste, der allgemeine Vollzugsdienst und etwa der Einzeltherapeut (Arloth/Krä, 4. Aufl. (2017), § 159 Rn. 1). Diese haben vorliegend ausweislich der Stellungnahme des beigefügten Vollzugsplanes vom 30.06.2016 auch tatsächlich an der Vollzugsplankonferenz teilgenommen. Sofern überhaupt ein Anwesenheitsrecht des Antragstellerstellers und seines Verfahrensbevollmächtigten

bei der Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplans besteht besteht jedenfalls kein Anspruch hierauf (*Arloth/Krä*, a.a.O. m.w.N.).

b)

Der Vollzugsplan ist hinsichtlich des Unterpunktes „vollzugsöffnende Maßnahmen“ rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

Der Vollzugsplan muss nicht nur für den Gefangenen verständlich sein, sondern es muss auch eine den Anforderungen des Art. 19 IV GG genügende gerichtliche Kontrolle möglich sein, etwa ob das inhaltliche Gestaltungsermessen der Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt worden ist (BVerfG, NStZ-RR 2008, 60). Daher sind wenigstens in groben Zügen die tragenden Gründe darzustellen, welche die Anstalt zur Befürwortung oder Verwerfung bestimmter Maßnahmen veranlasst haben (BVerfG aaO.).

Dies ist hier nicht der Fall. Aus dem Vollzugsplan selbst sind keinerlei Erwägungen erkennbar, die den Antragsgegner zu der Einschätzung gebracht haben, dass zwar unselbständige vollzugsöffnende Maßnahmen möglich, jedoch unselbständige vollzugsöffnende Maßnahmen nicht möglich seien. Was Gegenstand der abgeschlossenen Prüfungsumläufe ist, ist nicht erkennbar. Sofern der Antragsgegner deren Gegenstand nicht unmittelbar in den Vollzugsplan mit aufnimmt, hätten diese jedenfalls im Anhang dem Vollzugsplan beigelegt werden müssen.

Da dies nicht der Fall war, genügt der Vollzugsplan vom 30.06.2016 (jedenfalls insoweit) den Anforderungen nicht.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Nr. 6 StVollzG NRW i.V.m. § 121 Abs. 2 S. 1, S. 2, Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO.

IV.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Rechtsmittelbelehrung

I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.
8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Zumdict

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Bochum



57

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum



Justizvollzugsanstalt Bochum – Postfach 10 12 09 – 44712 Bochum

-V- Landgericht Bochum
Josef-Neuberger-Straße 1
44787 Bochum

*Akte liegt mir nicht vor
13.3.19
Roe*

Gemeins. Briefannahmestelle
Justizzentrum Bochum
10, Abb. 10

11. MRZ. 2019

.....Anl.Bd.

08.03.2019/La

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
451 aE – 4.7190
Bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau

Durchwahl
0234 9558

Strafvollzugssache [redacted] **geb. am**

Dortiges Schreiben vom 27.02.2019 (V StVK 14/18)

In dem o. g. Verfahren des Strafgefangenen [redacted] in

gegen

-Antragsteller-

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter der
Justizvollzugsanstalt Bochum,

-Antragsgegner-

wird beantragt, dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom
22.03.2018 stattzugeben.

Seit dem 28.08.2018 ist der Antragsteller erneut in der
Justizvollzugsanstalt untergebracht. Insofern ist die Stellungnahme
vom 01.06.2018 als nichtig anzusehen.

Am 14.01.2019 wurde dem Antragsteller ein aktueller Vollzugsplan
ausgehändigt.

In Vertretung

F [redacted]

Beglaubigt:

Lang *Lang*
Verwaltungsbeschäftigte



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Krümmede 3
44791 Bochum
Telefon 0234 9558 0
Telefax 0234 503316
poststelle@jva-bochum.nrw.de
Bankverbindung
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46
Konto-Nr. 679 – 468
IBAN:
DE59440100460000679468
BIC: PBNKDEFF440

Öffentliche Verkehrsmittel:
Ab Hbf. mit Linie 308 oder
318 bis Haltestelle
Stadion

Übersicht behördliches Verhalten in nur einem Fall (nicht abschließend, zahlreiche Verfahren sind noch anhängig! LG Bochum unter Druck!) in Bezug auf Lockerungen des Vollzuges, nämlich des Antragstellers! Das interessiert aber die Anstaltsleiter nicht!!!

Der Leiter der JVA Bochum: Ein Studium ist resozialisierungsfeindlich! Es dient nicht der Wiedereingliederung! Sinnvoller ist es, in den JVA-Betrieben zu arbeiten, um dort den Umgang mit der kriminellen Subkultur zu trainieren! Wegen psychischer Misshandlungen durch die Amtsträger ist der Antragsteller noch immer in vielen Arbeitsbereichen arbeitsunfähig.

30.10.14 - V StVK 85/14 -	LG Bochum: vollzöM rechtswidrig abgelehnt am 05.09.14
29.04.15 - V StVK 17/15 -	LG Bochum: vollzöM rechtswidrig abgelehnt am 19.12.14 (laufen um den See)
22.06.15 - V StVK 46/15 -	LG Bochum: vollzöM rechtswidrig abgelehnt am 16.03.15
29.08.16 - II StVK 52/14 -	LG Essen: rechtswidrige Annahme von Fluchtgefahr im August 2013 (besondere SM)
25.10.16 - 1 Vollz (Ws) 342/16 -	OLG Hamm: vollzöM rechtswidrig abgelehnt am 16.12.14 (laufen um den See)
18.11.16 - V StVK 226/15 -	LG Bochum: Fesselung bei Ausführung mit uniformierten und bewaffneten Beamten in der Bochum Innenstadt rechtswidrig am 25.11.15
06.04.17 - V StVK 195/16 -	LG Bochum: vollzöM rechtswidrig nicht ermöglicht am 03.10.16
06.07.17 - 1 Vollz(Ws) 209/17 -	OLG Hamm: vollzöM rechtswidrig abgelehnt für den 25.02.16 zum 80. Geburtstag der Großmutter
05.09.17 - 1 Vollz (Ws) 389/17 -	OLG Hamm: rechtswidrige Fesselung bei Ausführung am 08.05.17
10.10.17 - IV-2 StVK 341/17 -	LG Arnsberg: vollzöM rechtswidrig nicht ermöglicht (Begleitausgang zum Gerichtstermin am 26.06.17)
28.11.17 - IV-2 StVK 255/17 -	LG Arnsberg: rechtswidrige Fesselung bei Ausführungen am 28.04.17 & 03.05.17 zu Gerichtsterminen
12.12.17 - V StVK 2/16, 49/16 -	LG Bochum: vollzöM rechtswidrig abgelehnt am 15.12.15; rechtswidrige Fesselung bei Ausführung am 01.03.16
19.12.17 - 101 StVK 3350/17 -	LG Bielefeld: rechtswidrige Fesselung bei Ausführung am 19.09.17
15.02.18 - 1 Vollz(Ws) 607/17 -	OLG Hamm: vollzöM rechtswidrig abgelehnt am 01.08.17
12.03.18 - V StVK 134/15 -	LG Bochum: vollzöM rechtswidrig abgelehnt am 19.12.14, weil keine Flucht-/ Missbrauchsgefahr vorliegt (3 Jahre Verfahrensdauer)
08.06.18 - 101 StVK 4189/17 -	LG Bielefeld: rechtswidrige Fesselung durch JVA Herford bei Überführung in anderen Bus wegen Panne auf dem Rastplatz in Hamm-Rhynern am 17.08.17, weil weder Flucht- noch Missbrauchsgefahr vorliegt
25.07.18 - V StVK 210/16 -	LG Bochum: Wahrnehmung der Mitgliederversammlung des VGR e.V. mit Richtern und Rechtsanwalt als Begleitausgang rechtswidrig abgelehnt am 24.10.16
25.09.18 - 1 Vollz(Ws) 419/18 -	OLG Hamm: JVA Bochum verweigerte rechtswidrig die Schreibung von Klausuren der Fernuniversität Hagen an der Ruhr-Uni Bochum per (Begleit-)Ausgang Zurückverweisung, weil LG Bochum zu hohe Anforderungen an die Wiederholungsgefahr setzt.
29.11.18 - 1 Vollz(Ws) 515/18 -	OLG Hamm: rechtswidrige Verweigerung der Klausurschreibung bei Ruhr-Uni Bochum durch Begleitausgang in 2016
06.12.18 - 1 Vollz(Ws) 476/18 -	OLG Hamm: vollzöM rechtswidrig durch JVA Werl nicht ermöglicht (Begleitausgang zum Gerichtstermin am 18.08.17)
08.01.19 - V StVK 158/16 -	LG Bochum: rechtswidrige Fesselung Ende 2015 mangels konkreter Punkte für Fluchtgefahr
10.01.19 - V StVK 184/16 -	LG Bochum: vollzöM rechtswidrig nicht ermöglicht (Begleitausgang zum Gerichtstermin, Antrag: 12.09.16!) wegen chronischem Personalmangel
17.01.19 - V StVK 204/16 -	LG Bochum: JVA Bochum lehnt rechtswidrig (Begleit-)Ausgang zum Anhörungstermin vor LG Bochum ab (November 2016)
17.01.19 - V StVK 254/16 -	LG Bochum: JVA Bochum lehnt rechtswidrig (Begleit-)Ausgang zum Halbmarathon in Witten ab (Dezember 2016)
21.01.19 - V StVK 174/16 -	LG Bochum: JVA Bochum lehnt rechtswidrig (Begleit-)Ausgang zum Gerichtstermin am 09.09.2016 ab

- 21.01.19 - V StVK 214/16 - LG Bochum: JVA Bochum verweigert rechtswidrig (Begleit-)Ausgang mit der Familie (Januar 2017)
- 23.01.19 - V StVK 54/16 - LG Bochum: JVA Bochum verweigert Teilnahme an der Mitgliederversammlung des VGR e.V. gemeinsam mit weiteren Juristen rechtswidrig am 08.03.16, da keine positive Feststellung von Flucht- oder Missbrauchsgefahr (seit August 2013). Verfahrensdauer wegen chronischen Personalmangels fast 3 Jahre! Im konkret vorliegenden Fall nun Beschluss Nr. 29!
- 24.01.19 - V StVK 106/18 - LG Bochum: JVA Bochum lehnt auch weiterhin vollzöM mangels Flucht- und Missbrauchsgefahr rechtswidrig ab, hier: (Begleit-)Ausgang zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen zwischen November 2018 und Februar 2019 (im konkreten Fall nun Beschluss Nr. 30 seit August 2013); Ablehnungsgründe nur anders formuliert; bereits rechtswidrig festgestellte Gründe dürfen nicht mehr angeführt werden
- 25.01.19 - V StVK 66/17 - LG Bochum: JVA Bochum ermöglicht rechtswidrig nicht das Schreiben von Klausuren bei Ruhr-Uni Bochum für FernUni Hagen. Leiter JVA Bochum hält Studium für resozialisierungsfeindlich
- 28.01.19 - V StVK 50/17 - LG Bochum: JVA Bochum lehnt vollzugsöffnende Maßnahmen rechtswidrig ab. Flucht oder Missbrauch muss POSITIV festgestellt werden! Gerichtstermin hätte wahrgenommen werden dürfen durch Begleit-Ausgang/Ausführung zum AG Bochum! Im konkreten Fall nun die 32. Entscheidung, dass seit August 2013 Lockerungen rechtswidrig abgelehnt werden! Leiter JVA Bochum unbelehrbar (Anm.: Besuchsverbot für Journalisten aufgehoben. Mal sehen was nun passiert; die Medien stellen sich plötzlich die Frage: "Was ist denn da los??"; Herr König als Leiter gegenüber der Presse am Telefon: "Ach, der hat doch nur ein paar Entscheidungen durchsetzen können!" Aha, 200 sind "ein paar"??)
- 29.01.19 - V StVK 251/16 - LG Bochum: JVA Bochum lehnt rechtswidrig Ausgang/Begleitausgang zum Familiengrab am 26.12.16 ab. 60. Geburtstag eines Familienangehörigen wäre an dem Tag gewesen. JVA Bochum lehnt zum 33. Mal rechtswidrig ab, das weder Flucht- noch Missbrauchsgefahr positiv festgestellt wurde
- 31.01.19 - V StVK 78/18 - LG Bochum: JVA Bochum ermöglicht die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung des VGR e.V. rechtswidrig nicht. Wg. Verfahrensmängel muss Rechtsbeschwerde erhoben werden, denn JVA Bochum hat sofort zu entscheiden, wenn die Sachlage klar ist (vgl. 1 Vollz(Ws) 476/18). JVA Bochum versucht Gericht zu täuschen!
- 01.02.19 - V StVK 116/18 - LG Bochum: JVA Bochum lehnt nun seit Dezember 2014 in krasser gesetzwidriger Form das Laufen um den Kernader Stausee rechtswidrig ab, da keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr POSITIV festgestellt wird und Gründe überwiegend frei erfunden dazugedichtet werden! Auch hier wird wieder die hohe kriminelle Energie ersichtlich seitens der Anstaltsleitung der JVA Bochum
- 04.02.19 - V StVK 187/16 - LG Bochum: JVA Bochum ist handlungsunfähig aufgrund von chronischem Personalmangel. Vorführung zum Gerichtstermin wird rechtswidrig nicht durchgeführt; auch ohne Ladung hat der Betroffene immer einen Anspruch auf die Teilnahme: vgl. BSG v. 19.12.18 - B 5 R 212/18 B -
- 06.02.19 - V StVK 107/16 - LG Bochum: JVA Bochum lehnt die Verlegung in den offenen Vollzug rechtswidrig ab, da keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr oder frei erfundene Gründe, um eigenes kriminelles Verhalten zu decken!! JVA Bochum manipuliert dafür vorsätzlich die Personalakte, Verfahren: 2 Jahre und 8 Monate!! Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG
- 14.03.19 - V StVK 40/19 - LG Bochum: JVA Bochum lehnt zum wiederholten Male seit 2016 rechtswidrig vollzugsöffnende Maßnahmen ab mangels Flucht- und Missbrauchsgefahr seit August 2013 (hier: Begleitausgang zur Klausurschreibung zur Ruhr-Uni Bochum am 18.03.19; rechtswidrig abgelehnt am 12.02.19)
- 14.03.19 - V StVK 26/19 - LG Bochum: JVA Bochum lehnt jede Form von Entlassungsvorbereitungen rechtswidrig ab, obwohl nach fast 40 gerichtlichen Entscheidungen seit August 2013 keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr vorliegt. Leiter der JVA Bochum handelt willkürlich. Strafverfahren wegen Rechtsbeugung anhängig sowie Freiheitsberaubung im Amt.
- 22.03.19 - V StVK 54/18 - LG Bochum: JVA Bochum lehnt erneut Begleitausgang für den 20.03.17 zur Mitgliederversammlung des VGR e.V. rechtswidrig ab mangels Flucht- oder Missbrauchsgefahr am 16.03.17
- 29.03.19 - V StVK 41/19 - LG Bochum: JVA Bochum lehnt Begleitausgänge zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen rechtswidrig am 12.02.19 ab mangels Flucht- oder Missbrauchsgefahr (hier: Protokollierung von Rechtsbeschwerden am AG Bochum)
- 29.03.19 - V StVK 43/19 - LG Bochum: JVA Bochum lehnt Begleitausgang zwecks laufen um den Kernader Stausee rechtswidrig am 12.02.19 ab mangels Flucht- oder Missbrauchsgefahr